

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1597/83 DES RATES**vom 14. Juni 1983****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 ⁽³⁾ sind die Gebiete, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 79/359/EWG des Rates vom 26. März 1979 über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen in dem Gebiet der Charentes ⁽⁴⁾ unterliegen, von der Prämiengewährung ausgeschlossen.

Die Geltungsdauer der mit der Richtlinie 79/359/EWG eingeführten gemeinsamen Maßnahme ist am 31. August 1982 abgelaufen. Während der Anwendungsdauer der Richtlinie ist es insbesondere zu Beginn aus technischen Gründen nicht möglich gewesen, das vorgesehene Programm vollständig durchzuführen. Zur Weiterführung der Umstellungs-

aktion erscheint es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 456/80 in der Weise zu ändern, daß ihr Anwendungsbereich auf die Rebflächen des Gebietes der Charentes ausgedehnt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 456/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 wird der erste Gedankenstrich gestrichen.
2. In Artikel 12 Absatz 1 wird der Betrag von 128,8 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten durch den Betrag von 134,3 Millionen ECU ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 8.

(2) ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 106.

(3) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1979, S. 34.